

Informationsblatt Schulbedarf für Leistungsberechtigte nach SGB II, SGB XII und BKGG

Anspruchsvoraussetzungen

- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die
- eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen,
 - keine Ausbildungsvergütung erhalten (§ 28 Abs. 1 SGB II) und
 - anspruchsberechtigt nach SGB II, SGB XII sind bzw. Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG erhalten.

Wichtige allgemeine Hinweise

- Diese Leistung erhalten Schülerinnen und Schüler, um die Beschaffung der benötigten Schulausstattung zu Beginn eines Schulhalbjahres zu erleichtern.
- Für die Leistung des Schulbedarfs muss in der Regel kein gesonderter Antrag gestellt werden.
- Ausnahmen stellen die Kinderzuschlags- und Wohngeldempfänger dar. Die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf muss im Bereich der Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz gesondert beantragt werden.
- Der Schulbedarf wird durch Geldleistung gedeckt. Die Leistung wird jeweils zum 01. August in Höhe von 70 Euro bzw. 01. Februar in Höhe von 30 Euro eines jeden Jahres an den Leistungsberechtigten automatisch ausgezahlt.
- Der Pauschalbetrag kann nach eigenem Ermessen individuell für Schulmaterialien genutzt werden. Zum persönlichen Schulbedarf gehören beispielsweise Schultaschen, Sportzeug, Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien.

Zum Antrag

- Leistungsempfänger, die den Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen, müssen zum Schuljahresbeginn einen Antrag stellen, um den Schulbedarf für ihr Kind zu erhalten.
- Für Kinderzuschlags- und Wohngeldempfänger ist der Antrag bei der unten genannten zuständigen Stelle zu stellen. (siehe oben)

Landkreis Prignitz

Geschäftsbereich V

Sb Hilfe zum Lebensunterhalt/ Wohngeld

Berliner Str. 49

19348 Perleberg

- Dem Antrag ist eine Bescheinigung der Schule beizufügen. Der Nachweis muss erkennen lassen, welche Schule in welcher Jahrgangsstufe besucht wird.